

VERFAHRENSREGELN DER INTERNEN MELDESTELLE

KONSORTIUM INSTITUT RAMON LLULL

INHALT

- 03 1. Hintergrund**
- 04 2. Ziel der internen meldestelle**
- 05 3. Anwendungsbereich**
 - 05 3.1. Persönlicher anwendungsbereich**
 - 05 3.2. Sachlicher anwendungsbereich**
- 06 4. Grundsätze der internen meldestelle**
- 06 5. Verantwortliche person der internen meldestelle**
- 07 6. Art und weise der meldung über verstösse**
- 08 7. Entgegennahme der meldung**
 - 08 7.1. Eingangsbestätigung**
 - 08 7.2. Entgegennahme und registrierung**
 - 08 7.3. Prüfung auf zulässigkeit oder unzulässigkeit**
 - 09 7.4. Untersuchung**
- 11 8. Abschluss des verfahrens**
- 11 9. Schutz der hinweisgebenden person vor repressalien**
- 12 10. Vertraulichkeit und schutz personenbezogener daten**
- 13 11. Geltungsdauer**

1. HINTERGRUND

Das Konsortium Institut Ramon Llull (im Folgenden „Institut Ramon Llull“ oder „Konsortium“) ist eine gemeinnützige öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Vereinscharakter und eigener Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich um einen freiwilligen Zusammenschluss der Regierung von Katalonien, der er zugeordnet ist, der Regionalregierung der Balearen und der Stadtverwaltung von Barcelona.

Die neue Satzung des Konsortiums Institut Ramon Llull (DOGC Nr. 7426 - 3.8.2017), mit Änderung durch das Regierungsabkommen 86/2023 vom 11. April aufgrund der Eingliederung der Stadtverwaltung von Palma, wurde durch das Regierungsabkommen 119/2017 vom 1. August genehmigt.

In Bezug auf die Einführung einer internen Meldestelle des Konsortiums Institut Ramon Llull, mit dem Inkrafttreten des Staatsgesetzes 2/2023 vom 20. Februar zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen Rechtsvorschriften melden und zur Bekämpfung der Korruption (das die vom Europäischen Parlament und dem Rat verabschiedete EU-Richtlinie 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, umsetzt), und angesichts der Tatsache, dass das Unternehmen mehr als 50 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat, wurden auf der Verwaltungsratssitzung des Konsortiums am 16. Juni 2023 gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz e), j) und n) der Satzung die folgenden Beschlüsse in Bezug auf die Umsetzung des genannten Gesetzes gefasst:

(sic)„Erstens.- Es wird die Genehmigung erteilt, die interne Meldestelle der Regierung von Katalonien und das von ihr vorgesehene Verfahren zu nutzen, bis die Einrichtung über einen eigenen Meldekanal verfügt, und zwar als angeschlossene Verwaltung und unter den Bedingungen, die durch das Regierungsabkommen im Rahmen des Gesetzes 2/2023 vom 20. Februar zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen Rechtsvorschriften melden und zur Bekämpfung der Korruption, festgelegt sind.

Zweitens.- Der Verwaltungsrat wird beauftragt, eine interne Meldestelle und einen Meldekanal für das Konsortium Institut Ramon Llull (gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 2/2023 vom 20. Februar zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen Rechtsvorschriften melden und zur Bekämpfung der Korruption) einzurichten, und die zu genehmigenden Vorschriften umzusetzen.

Die Meldestelle muss in Übereinstimmung mit Artikel 5.2 des Gesetzes 2/2023 gestaltet werden und Folgendes festlegen: die für das System verantwortliche Person, die zu berücksichtigenden Verfahrensfragen, eine Politik oder Strategie zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze für das interne Meldesystem und den Schutz von hinweisgebenden Personen sowie die Schaffung von entsprechenden Schutzmechanismen innerhalb der Einrichtung."

Mit dem Beschluss 007/SII/2023 vom 31. Juli 2023 der Generaldirektion für gute Regierungsführung, Innovation und demokratische Qualität über die gemeinsame Nutzung der internen Meldestelle für Verstöße gegen Rechtsvorschriften und gegen die öffentliche Integrität der Verwaltung der Regierung von Katalonien gerichtetes Verhalten mit dem Konsortium Institut Ramon Llull wird beschlossen:

1. Die gemeinsame Nutzung der internen Meldestelle der Regierung von Katalonien mit dem Konsortium Institut Ramon Llull zu genehmigen, und zwar übergangsweise bis zur Einführung einer eigenen internen Meldestelle, längstens jedoch bis zum 31. Januar 2024.
2. Diese gemeinsame Nutzung setzt voraus, dass die betreffende Einrichtung die allgemeinen Grundsätze, auf denen sie beruht, vorbehaltlos akzeptiert und zwar: den Schutz der hinweisgebenden Personen vor Repressalien, den internen Meldekanal, das Bearbeitungsverfahren und die Benennung der für die Meldestelle zuständigen Person sowie etwaige Änderungen, die von der zuständigen Stelle am Meldeverfahren vorgenommen werden.
3. Die gemeinsame Nutzung der internen Meldestelle ist nicht mit einer Aufwandsentschädigung oder finanziellen Gegenleistung verbunden.

4. Die Einrichtung muss auf ihrer Website einen Link zur internen Meldestelle der Regierung von Katalonien einrichten.
5. Die Einrichtung muss das Amt für Betrugsbekämpfung von Katalonien über die gemeinsame Nutzung der internen Meldestelle mit der Regierung von Katalonien informieren und angeben, dass die verantwortliche Person die Abteilung für gute Verwaltungsführung leitet, mit demselben oder einem gleichwertigen Rang eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Das Leitungsorgan der Einrichtung kann die gemeinsame Nutzung der Meldestelle jederzeit beenden, indem es den Verwaltungsrat informiert und einvernehmlich Übergangsmaßnahmen vereinbart, die die Kontinuität des Meldesystems und die Bearbeitung der gemeldeten Hinweise gewährleisten.
7. Die gemeinsame Nutzung der Meldestelle wird ab dem Tag nach Unterzeichnung dieses Beschlusses wirksam.

In der Verwaltungsratssitzung des Konsortiums Institut Ramon Llull am 21. Dezember 2023 wird der vorliegende Text zur Genehmigung der internen Meldestelle des Konsortiums und der entsprechenden Verfahrensregeln sowie zu ihrer Umsetzung mit einer Umsetzungsfrist bis zum 1. Februar 2024 vorgelegt, um mit der AOC (Plattform für die Digitalisierung der Verwaltung in Katalonien) die Ethik-Mailbox zu betreiben und mit der Generaldirektion für gute Regierungsführung, Innovation und demokratische Qualität die Übergangsmaßnahmen zu koordinieren und die Kontinuität der Meldestelle sowie der Bearbeitung der Meldungen zu gewährleisten.

2. ZIEL DER INTERNEN MELDESTELLE

In Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung und zur Förderung einer Unternehmenskultur, die auf der Einhaltung ethischer und gesetzlicher Vorschriften beruht, sowie zur Vorbeugung, Aufdeckung und Reaktion auf Gesetzesverstöße hat das Konsortium Institut Ramon Llull Verfahrensregeln für die interne Meldestelle etabliert.

Ziel ist es, ein Verfahren für die Verwaltung der internen Meldestelle und die Behandlung von Meldungen über Verstöße festzulegen, die von Personen eingehen, die im Rahmen ihrer Arbeit oder ihres Berufs rechtswidrige Sachverhalte und/oder Verhaltensweisen melden möchten, die die öffentliche Integrität beeinträchtigen. Um diese präventive Aufgabe erfüllen zu können und mögliche Unregelmäßigkeiten aufzudecken, ist die Zusammenarbeit aller von großer Bedeutung.

Die Existenz einer internen Meldestelle schließt nicht die Möglichkeit aus, Meldungen über andere externe Kanäle auf europäischer, nationaler oder regionaler Ebene einzureichen, wie z. B. über die unabhängige Behörde zum Schutz von Hinweisgebenden Personen (in Katalonien das Amt für Betrugsbekämpfung).

Dieses Verfahrensprotokoll wurde im Rahmen der Leitlinien und Grundsätze der Richtlinie (EU) 1937/2019 vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („EU-Whistleblowing-Richtlinie“) und deren Umsetzung durch das Gesetz 2/2023 vom 20. Februar zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen Rechtsvorschriften melden und zur Bekämpfung der Korruption („Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern“), erstellt.

3. ANWENDUNGSBEREICH

3.1. PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Jede natürliche Person, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer beruflichen Tätigkeit Hinweise über Verstöße erhalten hat, kann diese der internen Meldestelle mitteilen. Dazu gehören Personen, die für die Einrichtung tätig sind, sei es in einem Arbeits-, Berufs- oder Dienstverhältnis, sei es befristet oder unbefristet, bezahlt oder unbezahlt. Darüber hinaus umfasst diese Kategorie auch ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Praktikanten und Praktikantinnen sowie Auszubildende, unabhängig davon, ob sie bezahlt oder unbezahlt sind. Dies gilt auch für Personen, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat, wenn die Hinweise über Verstöße während der Bewerbungs- und Auswahlphase erlangt wurden.

3.2. SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH

In Übereinstimmung mit dem Vorstehenden kanalisiert und erleichtert die Einrichtung die sichere Einreichung jeglicher Mitteilung über:

1. Jede Handlung oder Unterlassung, die einen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union darstellen könnten, sofern sie:
 - in den Anwendungsbereich der Rechtsakte der Europäischen Union fallen, die im Anhang der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, aufgeführt sind;
 - Die finanziellen Interessen der Europäischen Union gemäß Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) berühren;
 - Einfluss auf den Binnenmarkt gemäß Artikel 26 Absatz 2 AEUV haben.
2. Jede Handlung oder Unterlassung, die eine schwere oder sehr schwere strafbare oder verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung oder einen Verstoß gegen die übrige Rechtsordnung darstellen könnte.
3. Jede Handlung, die im Widerspruch zu den internen Richtlinien, Protokollen, Verfahren und Verhaltenskodizes steht, die von der Organisation im Bereich der Compliance eingeführt wurden.
4. Alle verdächtigen Handlungen, Vorfälle oder Risiken im Zusammenhang mit der „Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“, Betrug, Korruption oder Interessenkonflikte.

Die interne Meldestelle ist als ein Instrument zu verstehen, das die Mitteilung von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen ermöglicht. Sie sollte daher nicht beliebig, sondern nur für die Zwecke eingesetzt werden, für die sie konzipiert wurde.

Die Meldestelle ist ein vertrauliches Instrument (Punkt 7), deren Nutzung nicht Gegenstand von Repressalien sein darf (Punkt 8).

4. GRUNDSÄTZE DER INTERNEN MELDESTELLE

Die Grundsätze der internen Meldestelle lauten wie folgt:

1. Grundsatz der Vertraulichkeit (Punkt 7): Informationen über Daten, hinweisgebende Personen, betroffene Personen oder Dritte, die Informationen liefern, sowie die Folgemaßnahmen werden vertraulich behandelt.
2. Grundsatz der Anonymität: das Recht auf anonyme Übermittlung von Informationen.
3. Widerspruchsprinzip: ausgewiesen im Recht der von der Beschwerde betroffenen Personen, mit Gewährung von Akteneinsicht und der Möglichkeit Beweise vorzulegen, sowie in der Regelung der Anhörungsverfahren, der Beweisführung und der Rückmeldung über den Abschluss des Verfahrens.
4. Grundsatz der Öffentlichkeit: Die interne Meldestelle muss angemessene Informationen in klarer und leicht zugänglicher Form über die bestehenden Kanäle bereitstellen.
5. Grundsatz der Unparteilichkeit: Die interne Meldestelle muss die Unparteilichkeit der an der Bearbeitung der Hinweise beteiligten Personen gewährleisten.

5. VERANTWORTLICHE PERSON DER INTERNEN MELDESTELLE

Die für die interne Meldestelle verantwortliche Person muss ihre Aufgaben unabhängig von anderen Organen der Einrichtung, selbständig und weisungsfrei wahrnehmen. Sie muss über alle für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Personal- und Sachmittel verfügen.

Die zuständige Person für die interne Meldestelle des Institut Ramon Llull hat der Geschäftsführung der Einrichtung inne und übernimmt die folgenden Aufgaben:

- A. Sie sorgt dafür, dass die Meldung von Verstößen vertraulich erfolgen kann und die hinweisgebende Person keine Repressalien befürchten muss.
- B. Sie informiert über die Funktionsweise der Meldestelle und gewährleistet ihre Zugänglichkeit im Arbeits- oder Berufsumfeld.
- C. Sie verwaltet die eingegangenen Hinweise und sorgt für ihre Bearbeitung nach dem festgelegten Verfahren.
- D. Sie erstellt den Bericht über die Weiterverfolgung und leitet ihn an das zuständige Verwaltungsorgan weiter.
- E. Sie stellt die Kommunikation mit den hinweisgebenden Personen her.
- F. Sie gewährleistet den Schutz und die Unterstützung der hinweisgebenden Personen sowie für diejenigen, die während der Bearbeitung der Hinweise betroffen sein könnten.
- G. Sie erstellt den jährlichen Rechenschaftsbericht der internen Meldestelle.

- H. Sie überwacht das technologische Umfeld der Meldestelle.
- I. Sie übt die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten aus, die sich aus der Verarbeitung im Systems ergeben.

6. MELDUNG VON HINWEISEN ÜBER VERSTÖSSE

Meldungen von Verstößen können anonym erfolgen. Wenn sie nicht anonym erfolgen, wird die Identität der hinweisgebenden Person nicht bekannt gegeben. Verstöße können auf folgende Weise gemeldet werden:

- Schriftlich: über die von der Offenen Verwaltung von Katalonien (AOC) bereitgestellte Ethik-Mailbox des internen Meldekanals, die über die Website der Einrichtung zugänglich ist. Über diesen Kanal können die Hinweise zu Verstößen anonym eingereicht werden.
- Mündlich: durch ein persönliches Gespräch innerhalb einer Frist von maximal 7 Tagen nach der Antragstellung durch die hinweisgebende Person. Mündliche Meldungen werden mit Zustimmung der hinweisgebenden Person sorgfältig durch eine Aufzeichnung des Gesprächs in einem dauerhaften, sicheren und zugänglichen Format oder durch eine vollständige und genaue Niederschrift des Gesprächs durch das mit der Bearbeitung betrauten Personals dokumentiert. Der hinweisgebenden Person wird Gelegenheit gegeben, das Protokoll der Zusammenkunft zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- Eine weitere Möglichkeit ist die schriftliche oder mündliche Übermittlung der Informationen direkt an die für die Meldestelle zuständige Person, die sie zur weiteren Bearbeitung in der Meldestelle registriert.

Es wird empfohlen, dass die vorgelegten Hinweise über Verstöße mindestens folgende Angaben enthalten:

- Die Identität des/der Beschuldigten: Name und Vorname sowie alle anderen bekannten Daten, die für die Identifizierung des mutmaßlichen Täters oder der mutmaßlichen Täterin als relevant erachtet werden.
- Grund für die Meldung: Beschreibung des Sachverhalts oder der Umstände, die nach Ansicht der hinweisgebenden Person einen Verstoß oder eine Unregelmäßigkeit darstellen.
- Konkrete Beweise, um die Meldung zu belegen: alle verfügbaren Dokumente, die den Grund für die Meldung der beschriebenen Unregelmäßigkeit belegen.
- Gegebenenfalls kann die hinweisgebende Person eine Anschrift, eine E-Mail-Adresse oder einen sicheren Ort für den Empfang von Rückmeldungen angeben. Ebenso kann die hinweisgebende Person jederzeit ausdrücklich auf den Erhalt von Rückmeldungen über die aufgrund der Meldung eingeleiteten Maßnahmen verzichten.

Die Einreichung einer Meldung muss in jedem Fall wahrheitsgemäß und mit einem Mindestmaß an Begründungen versehen sein, was Folgendes voraussetzt:

- Die Gewissheit der berichteten Sachverhalte, auch wenn sie nur begründete Zweifel oder Verdachtsmomente, aber keine schlüssigen Beweise enthalten.
- Die Sachverhalte fallen in den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich.

7. ENTGEGENNAHME DER MELDUNG

7.1. EINGANGSBESTÄTIGUNG

Nach Eingang einer Meldung wird der hinweisgebenden Person auf dem gleichen Weg, auf dem die Meldung übermittelt wurde, innerhalb von höchstens 7 Arbeitstagen ab dem Tag nach dem Eingang eine Empfangsbestätigung übermittelt, es sei denn, die Meldung ist anonym, die hinweisgebende Person hat auf den Empfang von Rückmeldungen verzichtet oder die Vertraulichkeit der Meldung ist gefährdet.

Im Falle einer Meldung über ein Verhalten, das unter das Protokoll zur Verhütung, Ermittlung, Bekämpfung und Beilegung von Situationen sexueller Belästigung aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks und der sexuellen Orientierung fällt, wird das Protokoll gemäß dem darin beschriebenen Verfahren aktiviert.

7.2. ENTGEGENNAHME UND REGISTRIERUNG

Die Institution dokumentiert die eingegangenen Meldungen und die durchgeführten internen Untersuchungen in einem Register, wobei in jedem Fall die im Gesetz vorgesehene Vertraulichkeit gewährleistet ist.

In Übereinstimmung mit dem Vorstehenden wird für jede eingegangene Meldung eine Akte angelegt, die im System der Meldestelle registriert und mit einem Identifikationscode versehen wird. Dieses Verzeichnis befindet sich in einer gesicherten Datenbank mit beschränktem Zugang.

7.3. PRÜFUNG AUF ZULÄSSIGKEIT ODER UNZULÄSSIGKEIT

Nach der Registrierung der Meldung ist die für die Meldestelle zuständige Person dazu verpflichtet, innerhalb einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen die Stichhaltigkeit der Meldung zu prüfen. Ziel dieser Prüfung ist die Feststellung, ob die Meldung eindeutige Sachverhalte enthält, die einen Verstoß darstellen oder nicht. Die für die Meldestelle verantwortliche Person kann alle von ihr für notwendig erachteten Vorermittlungen durchführen. Je nach Ergebnis muss sie entscheiden:

- Die Meldung durch eine begründete Entscheidung abzulehnen, wenn:
 - der gemeldete Sachverhalt nicht plausibel oder nicht fundiert ist.
 - der geschilderte Sachverhalt nicht in den sachlichen oder persönlichen Anwendungsbereich fällt.
 - aus dem Sachverhalt kein Verstoß erkennbar ist. Die für die Meldestelle zuständige Person hat die Möglichkeit, weitere Informationen oder eine Klarstellung des Sachverhalts anzufordern. Geht innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen keine Antwort ein, wird die Meldung abgelehnt.
 - der Sachverhalt bereits Gegenstand eines früheren Verfahrens war oder eine gerichtliche Entscheidung in der Sache vorliegt.

- der begründete Verdacht besteht, dass die Informationen durch die Begehung einer Straftat erlangt wurden oder dass der gemeldete Sachverhalt eine Straftat darstellt. In diesem Fall ist die für die interne Meldestelle zuständige Person verpflichtet, die Informationen unverzüglich bearbeiten und sie sowohl an den Verwaltungsrat der Einrichtung als auch an die Staatsanwaltschaft weiterleiten. Eine einfache Nichtbearbeitung ist nicht zulässig.
- Die Bearbeitung der Meldung einzuleiten.

Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Meldung wird der hinweisgebenden Person innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen mitgeteilt, es sei denn, die Meldung ist anonym, die Person hat auf das Recht, Rückmeldung zu erhalten, verzichtet oder die Vertraulichkeit der Meldung könnte gefährdet sein. In der Mitteilung über die Unzulässigkeit der Meldung muss auf die Möglichkeit der Nutzung des externen Meldekanals beim Amt für Betrugsbekämpfung von Katalonien oder die Offenlegung der Informationen hingewiesen werden.

Die für die Meldestelle verantwortliche Person unterrichtet die Leitung der Einrichtung über den Eingang der Meldung, sofern diese nicht in den gemeldeten Sachverhalt verwickelt ist. Sollte dies der Fall sein, wird die in der Hierarchie nächsthöhere, nicht involvierte Person in den Leitungsgremien informiert.

Schließlich ist die für die Meldestelle zuständige Person verpflichtet, jede eingegangene Meldung, unabhängig davon, ob sie zulässig oder unzulässig ist, gegenüber der hinweisgebenden Person und der betroffenen Person absolut vertraulich zu behandeln und jegliche Art von Repressalien gegen die hinweisgebende Person zu unterlassen.

7.4. UNTERSUCHUNG

Nach Eingang und Annahme der Meldung ordnet die für die Meldestelle zuständige Person die Einleitung der entsprechenden internen Untersuchung an, mit dem Ziel:

- den angezeigten Sachverhalt zu klären.
- die Verantwortlichen für das angezeigte Verhalten zu ermitteln.
- relevante Beweise zur Aufklärung zu sammeln.

Die Untersuchung muss so schnell wie möglich durchgeführt werden. Die Dauer der Ermittlungen darf 3 Monate ab Eingang der Mitteilung oder, wenn die hinweisgebende Person keine Empfangsbestätigung erhalten hat, 3 Monate ab Ablauf der Frist von 7 Tagen nach der Meldung nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann durch eine begründete Entscheidung eine Fristverlängerung von bis zu 3 weiteren Monaten gewährt werden, wenn dies der Art und der Schwierigkeit des zu prüfenden Sachverhalts angemessen ist.

Im Rahmen der Untersuchung führt die für die Meldestelle zuständige Person alle Maßnahmen und Befragungen durch, die sie für notwendig erachtet, um die Richtigkeit und den Wahrheitsgehalt der erhaltenen Informationen zu überprüfen und den Sachverhalt aufzuklären.

Die für die Meldestelle zuständige Person nimmt mit der betroffenen Person Kontakt auf, gibt sich als die mit der Untersuchung der Meldung beauftragte Person zu erkennen und informiert sie kurz über den ihr zur Kenntnis gebrachten Sachverhalt sowie über die wichtigsten Schritte, die sich im Laufe der Untersuchung ergeben können. In dieser Mitteilung wird auch auf die Möglichkeit einer schriftlichen Beschwerde hingewiesen und über die Verarbeitung personenbezogener Daten informiert. Diese Mitteilung erfolgt zu dem Zeitpunkt und in der Weise, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung als geeignet erachtet werden.

In keinem Fall werden die betroffenen Personen über die Identität der hinweisgebenden Person informiert, noch wird der Bericht zum Schutz der hinweisgebenden Person ausgehändigt.

In der Untersuchungsphase können alle rechtlich zulässigen Folgemaßnahmen ergriffen werden, um den Sachverhalt, der Gegenstand der Meldung ist, zu ermitteln. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, sofern die

Folgemaßnahme eine Ausnahme darstellt (es gibt keine andere, weniger einschneidende Ermittlungsmaßnahme, mit der das angestrebte Ziel erreicht werden kann), erforderlich (ohne ihre Durchführung könnte die Untersuchung beeinträchtigt werden) und geeignet ist (sie muss dem Zweck der Untersuchung dienen).

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Mitglieder der Leitungsorgane der Einrichtung sind verpflichtet, die erforderliche Zusammenarbeit zu leisten und an der Untersuchung mitzuwirken; ihre Tätigkeit ist streng vertraulich zu behandeln.

Die folgenden Mittel sind rechtmäßige Untersuchungsmethoden:

1. Die Befragung der Person(en), gegen die ermittelt wird, mit vorheriger Belehrung über die Rechte und Schutzvorschriften:
 - Das Recht, jederzeit über den Sachverhalt, der Gegenstand der Untersuchung ist, unterrichtet und angehört zu werden.
 - Das Recht auf Einsichtnahme in die Ermittlungsakte ohne Angaben, die zur Identifizierung der hinweisgebenden Person führen könnten.
 - Das Recht, darüber informiert zu werden, ob das Gespräch aufgezeichnet und gespeichert wird.
 - Das Recht, schriftliche Eingaben zu machen und Untersuchungsmaßnahmen vorzuschlagen.
 - Das Recht auf die Unschuldsvermutung und die persönliche Ehre.
2. Wenn möglich, die Befragung der hinweisgebenden Person, nicht ohne zuvor auf das Verbot von Repressalien oder den Versuch von Repressalien als Folge der eingereichten Meldung hingewiesen zu haben. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Kommunikation während der gesamten Untersuchung aufrechterhalten werden kann und dass zusätzliche Informationen von der Person angefordert werden können.
3. Die Befragung von Zeugen, die den gemeldeten Sachverhalt kennen oder bezeugen können.
4. Die Prüfung aller möglicher Arten von Unterlagen und deren Vorlage an die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen.
5. Die Sicherung und Auswertung der in elektronischen Geräten enthaltenen Informationen mit Hilfe von Soft- und Hardware, die die Unversehrtheit der Beweise in voller Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung gewährleistet.
6. Überwachungsmaßnahmen mit Hilfe von Detektiven, EDV, telematischen oder audiovisuellen Mitteln durchzuführen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist und sofern die Kriterien der Angemessenheit, Eignung und Verhältnismäßigkeit erfüllt sind und das Recht des Arbeitnehmers auf Privatsphäre und das Kommunikationsgeheimnis jederzeit gewahrt bleibt.
7. Die Anforderung von Unterstützung durch andere Sachverständige
8. Jedes andere Verfahren, das der/die Untersuchungsbeauftragte zur Klärung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Zum Abschluss aller durchgeführten Gespräche wird ein kurzes Protokoll erstellt, das von der befragten Person als Beweis für ihr Einverständnis unterzeichnet wird. Darüber hinaus werden alle Folgemaßnahmen dokumentiert.

Nach Durchführung der entsprechenden Untersuchung werden die von der Meldung betroffenen Personen angehört. Die betroffenen Personen verfügen über eine Frist von fünfzehn Arbeitstagen, um die von ihnen für angemessen erachteten Einwände vorzubringen und gegebenenfalls die von ihnen für relevant erachteten Beweismittel vorzulegen.

8. ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

Nach Abschluss aller Verfahren erstellt die verantwortliche Person der Meldestelle einen fundierten Bericht, der mindestens Folgendes enthält:

- Eine Darstellung des gemeldeten Sachverhalts.
- Die Folgemaßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts, Beweiswürdigung und Schlussfolgerungen.
- Die Schlussfolgerungen der Untersuchungen, gegebenenfalls unter Angabe der Schwachstelle, die die Situation hervorgerufen hat, sowie ein Vorschlag für einen Aktionsplan zur Behebung der festgestellten Schwachstelle.
- Weiterleitung aller Maßnahmen an die zuständige Stelle oder Archivierung der Maßnahmen, wenn sie mangels Beweise für einen mutmaßlichen Verstoß keine Informationen liefern, die Folgemaßnahmen erforderlich machen, oder wenn der Sachverhalt wegen mangelnder Relevanz keine Folgemaßnahmen erfordert. In diesem Fall wird vereinbart, die Akte zusammen mit einer begründeten und ausführlichen Erklärung zu schließen und diese Entscheidung der hinweisgebenden Person und gegebenenfalls der betroffenen Person mitzuteilen.

Der Ablauf der Frist für die Vorlage des Berichts hat keine Rechtswirkung. Nur die hinweisgebende Person ist befugt, die Beschwerde auf anderem Wege mitzuteilen, z. B. über den externen Kanal des Amtes für Betrugsbekämpfung von Katalonien oder durch Offenlegung.

9. SCHUTZ DER HINWEISGEBENDEN PERSON VOR REPRESSALIEN

Personen, die in gutem Glauben Verstöße jeglicher Art melden, sind vor Repressalien, Diskriminierung und Sanktionen jeglicher Art als Folge ihrer Meldung geschützt. Repressalien gegen hinweisgebende Personen sind daher unzulässig. Dies gilt auch für die Androhung und den Versuch von Repressalien.

Unter Vergeltungsmaßnahmen sind im erläuternden Sinne alle Handlungen oder Unterlassungen zu verstehen, die gesetzlich verboten sind oder die unmittelbar oder mittelbar zu einer Benachteiligung führen, durch die die Person im Vergleich zu anderen Personen in ihrem Beschäftigungs- oder Berufsumfeld allein aufgrund ihrer Eigenschaft als hinweisgebende Person oder aufgrund der Tatsache, dass sie ihre Meldung öffentlich gemacht hat, besonders benachteiligt wird.

10. VERTRAULICHKEIT UND SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Diese Einrichtung dokumentiert schriftlich alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Meldung von Verstößen und der Bearbeitung des entsprechenden Falls ergriffen wurden, und bewahrt diese Unterlagen unter Beachtung der Vertraulichkeitsanforderungen, Sicherheitsmaßnahmen und Aufbewahrungsfristen auf, die in anderen verbindlichen Vorschriften festgelegt sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich aus den im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführten Maßnahmen ergibt, unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung oder DSGVO), dem Organgesetz 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Wahrung digitaler Rechte (LOPDGDD), dem Organgesetz 7/2021 vom 26. Mai über den Schutz personenbezogener Daten, die zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten sowie der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen verarbeitet werden, sowie den sonstigen anwendbaren Vorschriften. In diesem Sinne werden keine personenbezogenen Daten erhoben, die nicht für die Untersuchung und den Beschluss des gemeldeten Falles relevant und notwendig sind.

Um die größtmögliche Beteiligung und Sicherheit der Person, die einen Verstoß oder ein abweichendes Verhalten über die interne Meldestelle melden möchte, sowie der betroffenen Person zu gewährleisten, stellt die Einrichtung die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der gemeldete Verstoß von allen an der Untersuchung und dem Beschluss Beteiligten mit der größtmöglichen Vertraulichkeit behandelt werden.

Die hinweisgebenden Personen, versichern und garantieren, dass die angegebenen personenbezogenen Daten wahr, genau, vollständig und aktuell sind, und stellen die Einrichtung von jeglicher Haftung frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Zusicherungen und Garantien ergeben könnte.

In keinem Fall dürfen die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, von der Meldestelle länger aufbewahrt werden, als für die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Einleitung einer Untersuchung des gemeldeten Sachverhalts erforderlich.

- Stellt sich heraus, dass die übermittelten Informationen ganz oder teilweise unrichtig sind, so sind sie unverzüglich zu löschen, sobald dies bekannt wird, es sei denn, die Unrichtigkeit könnte einen Straftatbestand erfüllen; in diesem Fall sind die Informationen so lange aufzubewahren, wie dies für das Gerichtsverfahren erforderlich ist.
- Wenn drei Monate nach Eingang der Meldung verstrichen sind und keine Untersuchung eingeleitet wurde, wird die Meldung in jedem Fall gelöscht, es sei denn, der Zweck der Aufbewahrung besteht darin, die Arbeit der Meldestelle zu dokumentieren.
- Ungeachtet dessen ist die zuständige Person der Meldestelle dafür verantwortlich, alle sich daraus ergebenden Unterlagen in einem Register zu archivieren und für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Eingang der Meldung oder Mitteilung aufzubewahren.
- In jedem Fall sind die Daten in unzugänglicher Form aufzubewahren, d.h. sie sind zu kennzeichnen und so aufzubewahren, dass ihre Verarbeitung, mit Ausnahme der Übermittlung an öffentliche Verwaltungen, Richter und Gerichte, verhindert wird. Nicht bearbeitete Meldungen sind in anonymisierter Form aufzubewahren, ohne dass die in Artikel 32 des Organgesetzes 3/2018 vom 5. Dezember vorgesehene Sperrverpflichtung Anwendung findet.

Das Konsortium Institut Ramon Llull ist für die Daten, die es von der internen Meldestelle erhält, verantwortlich und verarbeitet sie für die im Folgenden genannten Zwecke:

- Registrierung von Meldungen über Handlungen oder Unterlassungen im internen Bereich der Tätigkeit des Konsortiums, die eine Nichteinhaltung der Vorschriften darstellen können;
- Überprüfung der Informationen, Kontrolle und Erstellung von Berichten mit Vorschlägen für Folgemaßnahmen;
- Kommunikation mit den hinweisgebenden und betroffenen Personen;
- Ggf. Mitteilung an die Justizbehörde, die Staatsanwaltschaft oder die zuständige Verwaltungsbehörde.
- Die Daten werden auf der Grundlage der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung (Art. 6.1.c DSGVO) verarbeitet und können den oben genannten Empfängern mitgeteilt werden.

Zur Ausübung der Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch und Einschränkung der Verarbeitung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und unter den in der geltenden Gesetzgebung festgelegten Bedingungen können sich die Betroffenen schriftlich an die Einrichtung wenden: dpd@lull.cat. Zusätzliche und ausführliche Informationen über die Ausübung dieser Rechte und die Verarbeitung personenbezogener Daten können in der Datenschutzrichtlinie auf www.lull.cat nachgelesen werden.

11. LAUFZEIT

Die interne Meldestelle des Konsortiums Institut Ramon Llull nimmt ihre Arbeit am 1. Februar 2024 auf, da die Genehmigung für die vorübergehende gemeinsame Nutzung der internen Meldestelle der Regierung von Katalonien mit dem Konsortium Institut Ramon Llull nur bis zum 31. Januar 2024 gültig ist.

In diesem Zusammenhang können gegebenenfalls entsprechende Übergangsmaßnahmen getroffen werden, die die Kontinuität des Meldesystems und die Bearbeitung der Meldungen bei der Generaldirektion für gute Regierungsführung, Innovation und demokratische Qualität und die Funktionsfähigkeit der Ethik-Mailbox bei der AOC gewährleisten.

Nach seinem Inkrafttreten bleiben diese Verfahrensregeln unbeschadet etwaiger Änderungen und Verbesserungen auf unbestimmte Zeit in Kraft.

